

Fachspezifische Bestimmungen für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 24. November 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-248)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	3
§ 7 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	3
§ 8 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	3
3. Teil: Schlussvorschriften.....	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	5

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Fach Musik wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten. ²Es kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule studiert werden (§ 35 Abs. 3 und 4 LPO I).

(2) ¹ Das Studium der Musik als Didaktikfach verfolgt das Ziel, die fachlichen Grundlagen für die Wahrnehmung musikbezogener Aufgaben im Lehramt an Grundschulen bzw. im Lehramt für Sonderpädagogik zu legen. ²Die Studierenden erwerben anschlussfähiges fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen, das sie befähigt, Vermittlungs-, Lern- und Bildungsprozesse, bezogen auf die fachspezifischen Lerninhalte, zu initiieren und zu gestalten. ³Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums des Fachs Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule verfügen die Studierenden über die folgenden Kompetenzen:

- Grundlegende musikpraktische Fertigkeiten im Vokal- und Instrumentalbereich einschließlich Ensemblearbeit und Aufführungspraxis sowie schulpraktisches Singen und Instrumentalspiel,
- Musiktheoretische und fachwissenschaftliche Grundlagen in ausgewählten Bereichen von Allgemeiner Musiklehre, Tonsatz, Geschichte der musikalischen Bildung, Musikpädagogischer Psychologie und Soziologie sowie der Angewandten und Kulturerschließenden Musikpädagogik,
- Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik mit schulartspezifischem Einblick in die Bereiche der Elementaren Musikpädagogik, Rhythmik/Percussion, Praxis der populären Musik und Lieddidaktik,
- Grundlegende Fähigkeiten der wissenschaftsbezogenen fachdidaktischen Analyse, Diagnose, Planung, Evaluierung und Reflexion schulischer Vermittlungsprozesse im Didaktikfach Musik Grundschule
- Erste reflektierte Erfahrungen in der kompetenzorientierten Planung und Durchführung von Musikunterricht in der Grundschule einschließlich der Aspekte Leistungsdiagnose und -beurteilung.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Studium der Musik als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind im Didaktikfach Musik Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren. ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Musik absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich wie folgt:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	0 oder 5	
<i>gesamt</i>	10 oder 15	

(3) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. ²Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Im Hinblick auf einen erfolgreichen Studienverlauf werden Grundfertigkeiten im Singen sowie im Spiel eines Instruments dringend empfohlen. ²Verstärktes Interesse an und die Bereitschaft zu eigenständiger musikpraktischer Aktivität sowie zur Auseinandersetzung mit musiktheoretischen und bildungsgeschichtlichen Fragestellungen beispielsweise durch Lektüre musikbezogener wissenschaftlicher Literatur werden vorausgesetzt.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss wird wie in § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO gebildet. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 8 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

Die Berechnung der Note für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der FSB für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 2. März 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Institut für Musikforschung – Lehrstuhl für Musikpädagogik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Module, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ **grau hinterlegt** wurden, ermöglichen den Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen **Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 41ff der LASPO (§ 42 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

LPO I - Bezug: Das Modul dient dem Erwerb von **Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung** in Form von Leistungspunkten (LP) gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. Werden durch ein Modul LP gemäß mehrerer Bestimmungen erworben, sind diese sowie die anteiligen LP einzeln aufgeführt.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)											
Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule sind in jedem Didaktikfach Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich).											
Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)											
04-MP-LADF-A1	2015-WS	Musikpädagogik Aufbaumodul 1 Music Education – Main Module 1	Ü(4) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	a) Klausur (ca. 60 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.) oder c) praktische Prüfung (ca. 20 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
04-MP-LADF-A2	2015-WS	Musikpädagogik Aufbaumodul 2 Music Education – Main Module 2	Ü(6) + V(2) + S(2)	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			1) Bonusfähig 7) § 36 I Nr. 7
Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)											
04-MP-LADF-Basis1	2015-WS	Basismodul 1 (Musikpraxis) Music Education – Basic Module 1: Music Practice and Performance	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-Basis2	2015-WS	Basismodul 2 (Musikpädagogik und Musikdidaktik) Music Education – Basic Module 2: Pedagogics and Didactics	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-Projekt	2015-WS	Projektmodul Musikalisches Gestalten im Schulalltag Project Module: Music Practice and Performance in Everyday School Life	R(4)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 20 Min.) mit Projektportfolio (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-KULT	2015-WS	Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik: Exkursion Music Education Studies – Music in Social and Cultural Context	E	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LAGS-Praktikum	2015-WS	Theorie und Praxis des Musikunterrichts an der Grundschule (Praktikumsbegleitung) Theory and Practice of Music Education in Elementary School	S	5	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			7) § 36 I Nr. 7

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im „Freien Bereich“ Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 LASPO). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.											
Freier Bereich - Fachspezifisch											
04-MP-LADF-Basis1	2015-WS	Basismodul 1 (Musikpraxis) Music Education – Basic Module 1: Music Practice and Performance	Ü(2) + Ü(2)	5	1-2		B/NB	Praktische Prüfung (ca. 45 Min.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-Basis2	2015-WS	Basismodul 2 (Musikpädagogik und Musikdidaktik) Music Education – Basic Module 2: Pedagogics and Didactics	S(2) + S(2)	5	1-2		B/NB	a) Praktische Prüfung (ca. 10-15 Min.) oder b) Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-Projekt	2015-WS	Projektmodul Musikalisches Gestalten im Schulalltag Project Module: Music Practice and Performance in Everyday School Life	R(4)	5	1		B/NB	Präsentation (ca. 20 Min.) mit Projektportfolio (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LADF-KULT	2015-WS	Aspekte Angewandter und Kulturerschließender Musikpädagogik: Exkursion Music Education Studies – Music in Social and Cultural Context	E	5	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.) mit Handout (ca. 6 S.)			7) § 36 I Nr. 7
04-MP-LAGS-Praktikum	2015-WS	Theorie und Praxis des Musikunterrichts an der Grundschule (Praktikumsbegleitung) Theory and Practice of Music Education in Elementary School	S	5	1		B/NB	Mündliche Prüfung (ca. 10 Min.)			7) § 36 I Nr. 7
Freier Bereich - Fächerübergreifend											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges, 7) LPO I-Bezug
Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweiligen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Freier Bereich – Fakultätsweites Angebot der Philosophischen Fakultät bzw. der Fakultät für Humanwissenschaften											
Das fakultätsweite Zusatzangebot der Philosophischen Fakultät bzw. der für Humanwissenschaften für die Lehramtsstudiengänge ist der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen der Fakultäten für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (10 ECTS-Punkte) – Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule											
Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Diese Arbeit kann nach Maßgabe des § 29 LPO I im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule, im gewählten Unterrichtsfach oder im Fach Erziehungswissenschaften oder gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 LPO I fächerübergreifend angefertigt werden.											
04-MP-LAGS-HA	2015-WS	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I in Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule Thesis Music Education in Elementary School		10	1-2		NUM	Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (30 – 50 S.)	Deutsch; Ausnahmen gemäß § 29 Abs. 4 LPO I		7) § 29

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. Februar 2015.

Würzburg, den 24. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Musik als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule wurden am 24. November 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. November 2015.

Würzburg, den 25. November 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel